



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 14. April 2025

Nummer 15-16

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

78 Planfeststellung; hier: öffentliche Bekanntmachung, S.81

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

79-85 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.84-86

86 Studieninstitut Westfalen-Lippe; hier: öffentliche Bekanntmachung, S.86

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

78

Planfeststellung;

hier: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für die B 64n/B 83n Höxter inklusive der Pläne

Bezirksregierung Detmold

Az.: 25.4-34-01-3/11 und 1/16

Detmold, den 08. April 2025

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau

- a) **der Bundesstraße B 64 zwischen Hembsen und Höxter im Teilabschnitt 1 zwischen Godelheim und Höxter (B 64n/B 83n Abschnitt 1) und**
- b) **der Bundesstraße B 64 zwischen Hembsen und Höxter im Teilabschnitt 1b zwischen Ottbergen und Godelheim sowie der B 83 zwischen Wehrden und Godelheim (B 64n/B 83n Abschnitt 1b);**

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses inklusive der planfestgestellten Unterlagen

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 26.03.2025, Az.: 25.4-34-01-3/11 und 25.4-34-01-1/16 ist der Plan für die B 64n/B 83n in den oben genannten Teilabschnitten 1 und 1b gem.

§§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) planfestgestellt worden.

II.

Da es sich um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, ist die Entscheidung über das Vorhaben gem. § 9 Abs. 2 UVPG in der hier anzuwendenden Altfassung vom 24.02.2010 öffentlich bekannt zu machen. Außerdem fordert § 74 Abs. 4 VwVfG NRW, den Beschluss inklusive des festgestellten Plans zwei Wochen zur Einsichtnahme auszulegen.

III.

1.

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen liegen deshalb in der Zeit **vom 29.04.2025 bis zum 12.05.2025** (einschließlich)

öffentlich in Höxter und Beverungen aus, und zwar

**bei der Stadtverwaltung,
Abteilung Planung und Umwelt,
Stadthaus am Petritor, Westerbachstraße 45,
37671 Höxter,
Gebäude B, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. B 221,**

jeweils während der Dienststunden,

montags bis freitags von

08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

montags bis donnerstags von

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

sowie

**im Rathaus der Stadt Beverungen,
Zimmer 206,
Weserstraße 12, 37688 Beverungen**

jeweils während der Dienststunden,

montags bis freitags von

8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

montags, dienstags und donnerstags von

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

mittwochs von

14.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

Parallel dazu findet zum gleichen Zeitpunkt eine Auslegung im Internet statt. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Unterlagen werden vom 29. April 2025 an auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einsehbar sein (www.bezreg-detmold.nrw.de; Pfad: Planung und Verkehr -> Planfeststellung, laufende Verfahren -> Bundesstraße 64 / Bundesstraße 83). Direkt erreichbar ist die Seite über folgenden Link:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/aufgaben/planung-und-verkehr>

2.

Da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, wird der der Planfeststellungsbeschluss den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, gem. § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese Auslegung öffentlich zugestellt (vgl. separate öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold). Gem. § 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW gilt er mit dem Ende der Auslegung auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

3.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von Betroffenen bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, schriftlich oder auch per E-Mail (Adresse: PFV25@bezreg-detmold.nrw.de) als Papiausfertigung oder pdf-Dokument angefordert werden.

IV.

Gegenstand des Vorhabens

Als Träger des Vorhabens und aufgeteilt in drei Bauabschnitte plant der Landesbetrieb Straßenbau NRW den Neubau der B 64 zwischen Brakel-Hembsen und Höxter (B 64n) sowie den der B 83 zwischen der B 64n bei Höxter-Godelheim und Beverungen-Wehrden (B 83n).

Das Planfeststellungsverfahren für die B 64n/B 83n im Teilabschnitt 1 von Godelheim bis Höxter, der ca. 900 m südwestlich von Godelheim beginnt und die dort geplante Anschlussstelle zur B 83n sowie zur heutigen B 64 einschließt, wurde 2011 auf Antrag des Landesbetriebs Straßenbau NRW eingeleitet. 2016 erfolgte auf einen weiteren Antrag des Landesbetriebs die Einleitung des Verfahrens für den mittleren Bauabschnitt 1b zwischen Ottbergen und Godelheim. Er beginnt ca. 500 m nordöstlich der Ortsdurchfahrt Ottbergen und schließt südwestlich von Godelheim an den Abschnitt 1 an. Gleichzeitig ist im Zuge des Teilabschnitts 1b vorgesehen, die bislang innerhalb von Godelheim an die B 64 anknüpfende B 83 zwischen Beverungen-Wehrden und Höxter-Godelheim in Richtung Süden zu verlegen und den entsprechenden Neubau (B 83n) südwestlich von Godelheim an die B 64n neu anzuschließen.

Der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für den dritten und letzten Abschnitt 1a (Hembsen-Ottbergen) steht noch aus.

Im Abschnitt 1 Godelheim-Höxter umfasst die B 64n eine Länge von rd. 4,8 km. Im Abschnitt 1b Ottbergen-Godelheim sind es rd. 2,4 km. Die zum Abschnitt 1b gehörende B 83n ist rd. 2,54 km lang.

Die B 64n wird auf der Westseite der DB-Strecke Langeland-Holzminden in unmittelbarer Parallelgange zu dieser verlaufen. Der heutige Bahnübergang bei Höxter und die heutige Ortsdurchfahrt Godelheim werden entfallen. Aufgrund ihrer Ausweisung als „großräumige überregionale Verbindungs- und Fernstraße“ wird die B 64n 3-spurig errichtet, erhält also jeweils wechselnd einen separaten Überholstreifen. Die B 83n bleibt 2-spurig. Godelheim wird eine 860 Meter lange und bis zu 6 Meter hohe Lärmschutzwand erhalten. Von der B 64n aus wird Godelheim im Süden über die Anschlussstelle zur B 83n und alten B 64 sowie im Norden über den noch auszubauenden Bruchweg erreichbar sein. Der

Bahnübergang von der Friedhofsstraße nach Maygadessen wird geschlossen, der im Zuge der Straße „Am Maibach“ bleibt für Fußgänger und Radfahrer erhalten. Als Verbindung nach Maygadessen wird für sie eine Brücke errichtet. Das örtliche Wegenetz wird angepasst. Zur Abmilderung der Betroffenheiten landwirtschaftlich genutzter Grundstücke führt die Bezirksregierung Detmold im Übrigen eine sog. „Unternehmensflurbereinigung“ durch. Sie ist bereits eingeleitet worden.

Nicht zuletzt aufgrund der Empfindlichkeit des Raums, der u. a. mehrere FFH-Gebiete aufweist, sind umfangreiche landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen Bestandteil der Planung. Ein Baubeginn ist erst möglich, wenn mit vorauslaufenden zeitintensiven Schutzmaßnahmen der europäische Arten- und Gebietsschutz sichergestellt wird. Es müssen u. a. neue Lebensräume für den Kammolch sowie ein Wanderkorridor für Schlingnattern vorhanden und die Schlingnattern umgesiedelt worden sein. Diese Schutzmaßnahmen sind allerdings fast vollständig schon parallel zu den Planfeststellungsverfahren umgesetzt worden. Entsprechende Genehmigungen der Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde hatten dem Landesbetrieb die Maßnahmen vorab ermöglicht.

Gebiete außerhalb der Städte Höxter und Beverungen sind nicht betroffen.

V.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

- „1.1 Der sich auf das Gebiet der Städte Höxter und Beverungen erstreckende Plan für den Neubau der
- a) B 64 in den Bauabschnitten 1 (Godelheim-Höxter, Bau-km 8,000 bis Bau-km 12,880) und 1b (Ottbergen-Godelheim, Bau-km 5,600 bis Bau-km 8,000), nachfolgend B 64n, sowie als Bestandteil des B 64n-Bauabschnitts 1b den der
 - b) B 83 zwischen Beverungen-Wehrden und Höxter-Godelheim von Bau-km -0,060 bis Bau-km 2,480, nachfolgend B 83n,
- jeweils auf dem Gebiet der Städte Höxter und Beverungen, wird einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen so-

wie aller Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung der vom Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Meschede, aufgestellten und mit Anträgen vom 18.08.2011 (Bauabschnitt 1) und vom 10.08.2016 (Bauabschnitt 1b) vorgelegten Pläne erfolgt gem. §§ 17 ff. FStrG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle anderen für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Erlaubnisse, Planfeststellungen, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW). Zur wasserrechtlichen Erlaubnis wird auf Kapitel A Nr. 3 dieses Beschlusses verwiesen.

- 1.2 Mit den Baumaßnahmen zur Errichtung der südlich des Neuanschlusses der B 83n beginnenden B 64n des BA 1b darf erst dann begonnen werden, wenn auch für den die verbleibende B 64-Lücke zwischen dem heutigen Ausbauende der B 64 bei Brakel-Hembesen und dem BA 1b bei Höxter-Ottbergen schließenden BA 1a ein Planfeststellungsbeschluss vorliegt (aufschiebende Bedingung).“

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Dem Träger des Vorhabens, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, wurden umfangreiche Auflagen erteilt.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümer kann von den auslegenden Stellen auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke erteilt werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Planfeststellungsbeschluss weist unter der Nr. 1 im Kapitel C folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

- „1. **Rechtsbehelfsbelehrung**

- 1.1 Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW,
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster
(Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster),

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. nachstehend Kap. C Nr. 4). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind dem Gericht innerhalb einer Frist von 10 Wochen ab Klageerhebung zu benennen.

- 1.2 Hinweis:

Die Anfechtungsklage hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gem. §§ 17e Abs. 2 FStrG und 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW,
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster
(Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster),

gestellt und begründet werden.“

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.81

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

79

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA 12.4 -22.57.06.60-56/2024

Bielefeld, den 24. März 2025

Zustellung eines Bußgeldbescheides

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (waffenrechtlicher Bußgeldbescheid Az. ZA 12.4-22.57.06.60-56/2024) an Herrn Galal Al Helfi, letzte bekannte Anschrift: Osningstraße 245, 33605 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 029, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3115) eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.84

80

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA 12.3 -22 57.02.60-25-01-18

Bielefeld, den 25. März 2025

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 18. März 2025, Aktenzeichen: ZA 12.3-22 57.02.60 -22-01-18) an Frau Iryna Biela, letzte bekannte Anschrift: al Bohaterow Warszawy 101, 71-071 Szczecin 101, Polen, gemäß § 10 LZGNRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.84

81 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA 12.3 -22 57.02.60-70/23

Bielefeld, den 04.April 2025

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 19. Februar 2025, Aktenzeichen: ZA 12:3- 22 57.02.60 - 70/23) an Frau Daria Poznanska, letzte bekannte Anschrift:

Cola 63 P12 in 63-800 Cola, Polen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgeannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.85

82 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA 12.4-22,57,06,60-111/2024

Bielefeld, den 03.April 2025

Zustellung eines Bußgeldbescheides

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (waffenrechtlicher Bußgeldbescheid Az. ZA 12.4 22.57.06.60-111/2024) an Herrn Lars Hamacher, letzte bekannte Anschrift: Hollensiek 5,33619 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgeannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 029, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3115) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.85

83 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA 12.3-22 5702.60-23-06-25

Bielefeld, den 03.April 2025

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 20. Februar 2025, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 22 57.02.60 - 23-06-25) an Herrn Rolf Süssenbach, letzte bekannte Anschrift: Herderstraße 10 in 33605 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgeannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.85

84 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA124-22.57.06.60-135/2024

Bielefeld, den 03.April 2025

Zustellung eines Bußgeldbescheides

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (waffenrechtlicher Bußgeldbescheid Az. ZA 12.4 22.57.06.60-135/2024) an Herrn Slawa Braun, letzte bekannte Anschrift Rudolstädter Weg 7, 33330 Gütersloh, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntem Aufenthalts der vorgeannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld in Raum 029, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3115) eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.85

85

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Kreispolizeibehörde Herford
Az.: Az.: ZA 1.1-140/22

Herford, den 03. April 2025

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 07. März 2006 (GV.NRW. S. 94) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW.S.762) geändert worden ist.

Für
Herr
Irakli Kardava
geb. am 09.06.1994
letzte hier bekannte Anschrift:
Belgische Str. 4
59457 Werl

kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Herford, Az.: ZA 1.1-140/22 vom 01.04.2025 aufgrund des unbekanntem Aufenthalts nicht zugestellt werden.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse, unter Beachtung der allgemeinen Dienstzeiten sowie vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05221-888-1516, unverzüglich abzuholen.

Anschrift:
Kreispolizeibehörde Herford
Dir. ZA 1.1

Raum 116
Hansastraße 54
32049 Herford

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungsgesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag
gez.
(Faber)

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.86

86

Studieninstitut Westfalen-Lippe; hier: öffentliche Bekanntmachung

Bielefeld, den 01. April 2025

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 1. April 2025 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich bekanntgemacht:

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025/2026

gez. Dr. Sabine Seidel

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.86



Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold